



Politische Gemeinde Domleschg

Wohnkostenreglement

Der Gemeindevorstand Domleschg erlässt am 14. März 2017 gestützt auf Art. 40 Ziff. 4 der Gemeindeverfassung das nachfolgende Wohnkostenreglement.

Art. 1 Grundsatz und Zweck

¹ Bedürftige erhalten zur Sicherung ihres Lebensbedarfes materielle Unterstützung. Zur Berechnung des Grundbedarfs werden die Wohnkosten nach den örtlichen Verhältnissen sowie die mietrechtlich anerkannten Nebenkosten eingerechnet. Gemäss Art. 8 der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG) ist in der Berechnung des Lebensbedarfes der ortsübliche Mietzins einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse zuzüglich Nebenkosten einzubeziehen. Überhöhte Wohnkosten sind nur bis zum nächsten Kündigungstermin, maximal jedoch während sechs Monaten, zu übernehmen.

² Das vorliegende Wohnkostenreglement dient der Konkretisierung und Präzisierung der Bestimmungen gemäss Art. 8 ABzUG.

Art. 2 Mietzins

¹ Mietzinse inkl. die vertraglich vereinbarten Nebenkosten, die rechtlich zulässig sind, werden gemäss Mietvertrag im Rahmen folgender Maximalbeiträge finanziert:

• 1 Person über 25 Jahre	Fr. 800.00
• Ehe- und Konkubinatspaare ohne Kinder	Fr. 1'000.00
• Familien und Alleinerziehende mit 1 Kind, WG ¹ 2 Personen	Fr. 1'250.00
• Familien und Alleinerziehende mit 2 Kindern, WG 3 Personen	Fr. 1'450.00
• Grössere Wohneinheiten nach Absprache, jedoch maximal	Fr. 1'800.00

² Höhere Mietzinse können bei bestehenden Mietverhältnissen maximal bis zum nächsten Kündigungstermin gemäss Mietvertrag, jedoch für maximal sechs Monate übernommen werden. Über die Befristung wird der Klient oder die Klientin schriftlich in der Verfügung über die öffentliche Unterstützung in Kenntnis gesetzt.

³ Für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren werden die SKOS²-Richtlinien angewendet.

⁴ Für Neuzuziehende, die eine über den Maximalansätzen liegende Wohnung beziehen, gelten ab Gesuchstellung und Entscheid der Sozialbehörde die Maximalbeiträge.

⁵ In durch den Regionalen Sozialdienst Mittelbünden begründeten Härtefällen (rollstuhlgängige Wohnung, Bevorschussung von Versicherungsleistungen, temporäre Unterstützungen, etc.) kann die Befristung verlängert werden.

Art. 3 Mietzinsgutsprachen und Mietzinsdepot

Es werden weder Mietzinsgutsprachen noch Mietzinsdepots geleistet.

¹ Wohngemeinschaft

² Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Art. 4 Mietzinsrückstände

Zum Erhalt einer günstigen Wohnung können Mietzinsrückstände bis zu drei Monaten seit Antragstellung übernommen werden. Eine Übernahme von Rückständen ist einmalig und wird ratenweise von der laufenden Unterstützung abgezogen.

Art. 5 Wohnungssuche

Es liegt in der Verantwortung der Klienten, sich um eine kostengünstige Wohnung zu bemühen. Die Sozialbehörde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler bei der Suche nach günstigem Wohnraum.

Art. 6 Wohneigentum

Bei Wohneigentum werden die SKOS-Richtlinien angewendet.

Art. 7 Gesetzliche Grundlage

- SKOS-Richtlinien vom April 2005
- Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG) vom 8. November 2005
- Regierungsbeschluss Nr. 1329 Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 8. November 2005

Art. 8 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

¹ Dieses Wohnkostenreglement tritt mit Beschluss des Gemeindevorstandes per 1. April 2017 in Kraft.

² Laufende Unterstützungsfälle sind ab 1. April 2017 nach diesen Ausführungsbestimmungen abzuwickeln.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Im Namen des

GEMEINDEVORSTANDES DOMLESCHG

Der Gemeindepräsident:


.....
Werner Natter

Der Departementsvorsteher:




.....
Pius Giger